



PREISBLATT FÜR DIE VERSORGUNG MIT STROM IN NIEDERSpannung

FairStrom außerhalb der Grundversorgung im Netzgebiet
des Netzbetreibers Thüga Energienetze GmbH

Preisstand: 1. September 2026

thüga
Energie

Energie kann mehr.

Das vom Kunden zu zahlende Entgelt gemäß Ziffer 3 der AGB für Stromlieferung im Produkt FairStrom setzt sich aus Arbeits- und Grundpreis zusammen und enthält die folgenden Preisbestandteile:¹

	Einheiten	für Gemeinden mit Einwohner bis zu:	
		25.000	100.000
Feste Preisbestandteile:²			
(a) Arbeitspreis	ct/kWh	14,00	
(b) Grundpreis	€/Jahr	80,00	
zuzüglich frei veränderliche Preisbestandteile in der jeweiligen Höhe:¹			
(c) Konzessionsabgabe ³	ct/kWh	1,320	1,590
(d) Netznutzungsentgelte einschließlich Entgelte für Messdienstleistung ⁴	ct/kWh	8,780	
	€/Jahr	60,00	
(e) 1. Entgelt für den Messstellenbetrieb für konventionelle Zähler/moderne Messeinrichtung ⁵			
Eintarifzähler	€/Jahr	12,20	
Zweitartifizähler	€/Jahr	22,88	
moderne Messeinrichtung	€/Jahr	21,01	
2. Entgelt für den Messstellenbetrieb für intelligente Messeinrichtung ⁵			
bei einem Jahresverbrauch bis 6.000 kWh	€/Jahr	25,21	
bei einem Jahresverbrauch von 6.001 bis 10.000 kWh	€/Jahr	33,61	
bei einem Jahresverbrauch von 10.001 bis 20.000 kWh	€/Jahr	42,02	
bei einem Jahresverbrauch von 20.001 bis 50.000 kWh	€/Jahr	92,44	
bei einem Jahresverbrauch von 50.001 bis 100.000 kWh	€/Jahr	117,65	
(f) KWK-Umlage	ct/kWh	0,446	
(g) Aufschlag für besondere Netznutzung	ct/kWh	1,559	
(h) Offshore-Netzumlage	ct/kWh	0,941	
(i) Stromsteuer	ct/kWh	2,050	
(j) Umsatzsteuer	%	19	
Arbeitspreis netto (gemäß literal a) inkl. veränderliche Preisbestandteile (gemäß literal c, d, f, g, h, i)	ct/kWh	29,10	29,37
Grundpreis netto (gemäß literal b) inkl. veränderliche Preisbestandteile (gemäß literal d, e(1), e(2))			
bei Vorhandensein eines konventionellen Zählers oder einer modernen Messeinrichtung			
Eintarifzähler	€/Jahr	152,20	
Zweitartifizähler	€/Jahr	162,88	
moderne Messeinrichtung	€/Jahr	161,01	
bei Vorhandensein einer intelligenten Messeinrichtung			
bei einem Jahresverbrauch bis 6.000 kWh	€/Jahr	165,21	
bei einem Jahresverbrauch von 6.001 bis 10.000 kWh	€/Jahr	173,61	
bei einem Jahresverbrauch von 10.001 bis 20.000 kWh	€/Jahr	182,02	
bei einem Jahresverbrauch von 20.001 bis 50.000 kWh	€/Jahr	232,44	
bei einem Jahresverbrauch von 50.001 bis 100.000 kWh	€/Jahr	257,65	
Arbeitspreis brutto⁶ (gemäß literal a) inkl. veränderliche Preisbestandteile (gemäß literal c, d, f, g, h, i, j)	ct/kWh	34,62	34,95
Grundpreis brutto⁶ (gemäß literal b) inkl. veränderliche Preisbestandteile (gemäß literal d, e(1), e(2), j)			
bei Vorhandensein eines konventionellen Zählers oder einer modernen Messeinrichtung			
Eintarifzähler	€/Jahr	181,12	
Zweitartifizähler	€/Jahr	193,83	
moderne Messeinrichtung	€/Jahr	191,60	
bei Vorhandensein einer intelligenten Messeinrichtung			
bei einem Jahresverbrauch bis 6.000 kWh	€/Jahr	196,60	
bei einem Jahresverbrauch von 6.001 bis 10.000 kWh	€/Jahr	206,60	
bei einem Jahresverbrauch von 10.001 bis 20.000 kWh	€/Jahr	216,60	
bei einem Jahresverbrauch von 20.001 bis 50.000 kWh	€/Jahr	276,60	
bei einem Jahresverbrauch von 50.001 bis 100.000 kWh	€/Jahr	306,60	

- 1) Bei Inkrafttreten weiterer oder Wegfall bestehender Steuern, Abgaben oder staatlich induzierter Umlagen sowie Aufschläge mit Einfluss auf den Strompreis kommen diese als neue veränderliche Preisbestandteile hinzu bzw. entfallen entsprechend der tatsächlich eingetretenen Be- oder Entlastung, sofern die Weitergabe an den Endkunden zulässig ist. Änderungen der Höhe der unter (c) bis (i) genannten veränderlichen Preisbestandteile oder das Hinzukommen bzw. der Wegfall der im vorherigen Absatz genannten veränderlichen Preisbestandteile oder die Änderung dieser berechtigen nicht zur Kündigung. Falls bei Vertragsschluss die für den Lieferzeitraum maßgebliche Höhe der veränderlichen Preisbestandteile unter (c) bis (i) noch nicht bekannt ist, werden diese in der bei Vertragsschluss geltenden Höhe angegeben. Vom Kunden geschuldet werden sie in der jeweils zum Lieferzeitpunkt geltenden und dem Lieferanten in Rechnung gestellten Höhe. Nähere Informationen zu den oben genannten staatlichen Umlagen finden Sie auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de).
- 2) Grund- und Arbeitspreis beinhalten gemäß Ziffer 3.2 der AGB des Produkts FairStrom die Kosten für die Beschaffungs-, Vertriebs- und Servicekosten. Die Preiskomponenten Beschaffungs-, Vertriebs- und Servicekosten unterliegen gemäß Ziffer 5 der AGB des Produkts FairStrom einer Preisgarantie bis 31.12.2027.
- 3) Es werden die Höchstsätze Konzessionsabgabe § 2 Abs. 2 und Abs. 3 bzw. § 8 KAV gezahlt.
- 4) Die Angabe der Netznutzungsentgelte einschließlich Entgelte für Messdienstleistung und Netza abrechnung gilt für die Belieferung im Netz der Thüga Energienetze GmbH. Die Höhe der Netznutzungsentgelte einschließlich Entgelte für Messdienstleistung und Netza abrechnung für eine Belieferung in fremden Netzen entnehmen Sie bitte der Internetseite des jeweiligen Netzbetreibers.
- 5) Die Angabe des Entgelts für Messstellenbetrieb und Messung gilt nur für die Belieferung im Netz der Thüga Energienetze GmbH. Die Höhe des Entgelts für Messstellenbetrieb und Messung für die Belieferung in fremden Netzen entnehmen Sie bitte der Internetseite des jeweiligen Netzbetreibers.
- 6) Die Angabe der Bruttopreise erfolgt rein informatorisch und unter Annahme der derzeitigen Höhe der vorstehenden Preisbestandteile. Es handelt sich nicht um eine verbindliche Angabe. Alle mit Umsatzsteuer genannten Preise sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Die Umsatzsteuer beträgt derzeit 19 %.

Die Höhe des Entgeltes für den Messstellenbetrieb ist abhängig von der Art des eingebauten Zählers/Messsystem und bei einem intelligenten Messsystem zusätzlich in Abhängigkeit des Jahresverbrauchs. Bei Änderung des Abrechnungsrhythmus oder zusätzlichen Schaltgeräten und Wandlersätzen erhöhen sich die Kosten entsprechend der Netznutzungsentgelte einschließlich Entgelte für Messdienstleistung und Netza abrechnung des Netzbetreibers.

Der Strompreis setzt sich aus einem Grund- und Arbeitspreis zusammen. Eine jährliche Abrechnung in Papierform ist kostenfrei, für jede weitere Abrechnung in Papierform wird eine Kostenpauschale erhoben, die Sie den Ergänzenden Bedingungen entnehmen können. Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei. Bitte beachten Sie, dass ein kürzerer Abrechnungsturnus in Monaten mit höherem Verbrauch zu deutlich höheren Abschlägen bzw. Abrechnungen führt.

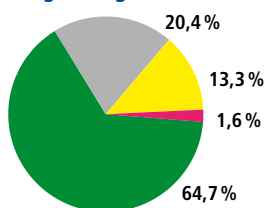
Weitere Informationen

1. Abrechnung des Stromverbrauches

Der Stromverbrauch wird in der Regel einmal jährlich abgelesen und abgerechnet. Der Kunde leistet monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen. Die Höhe der Abschlagsbeträge wird mit der Jahresverbrauchsabrechnung neu berechnet und mitgeteilt.

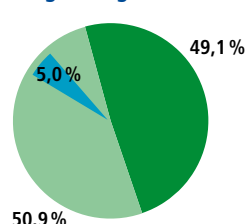
2. Stromkennzeichnung (ausgewiesen sind die Daten des Jahres 2025)

Thüga Energie GmbH



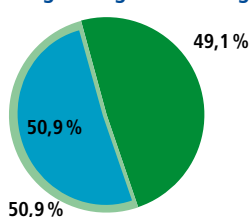
Radioaktiver Abfall: **0 g/kWh** CO₂-Emission: **263 g/kWh**
Der Strommix setzt sich zusammen aus den unten genannten Energieträgern, die die Thüga Energie GmbH insgesamt für ihre Letztverbraucher beschafft hat.

Thüga Energie GmbH Ökostromprodukte aus 100 % Wasserkraft —



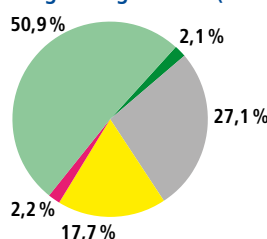
Radioaktiver Abfall: **0 g/kWh** CO₂-Emission: **0 g/kWh**
Mit FixStrom, FairStrom, ClassicStrom, citi-strom12klima, SEEstrom, WärmeStrom, OnlineStrom und VarioStrom oder als Individualkunde mit Einzelvereinbarung beziehen Sie zu 100 % Wasserkraft.

Thüga Energie GmbH Regionalstrom



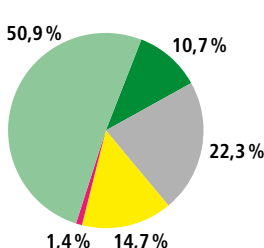
Radioaktiver Abfall: **0 g/kWh** CO₂-Emission: **0 g/kWh**
Mit RegionalStrom beziehen Sie den EEG-Anteil der Stromlieferung aus der Region.

Thüga Energie GmbH (ohne Klimaschutzprodukte)

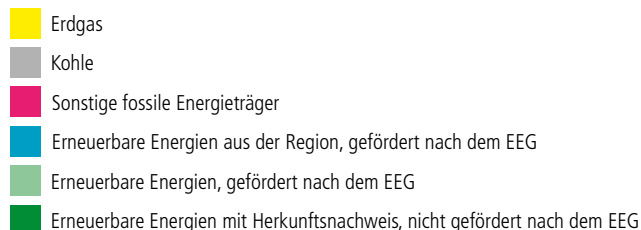


Radioaktiver Abfall: **0 g/kWh** CO₂-Emission: **350 g/kWh**
Der Strommix ist der Energieträgermix der Thüga Energie GmbH abzüglich der Mengen der Klimaschutzprodukte.

Bundesdeutscher Strom-Mix



Radioaktiver Abfall: **0 g/kWh** CO₂-Emission: **300 g/kWh**
Er setzt sich zusammen aus den unten genannten Energieträgern, die bei der Stromerzeugung in der Bundesrepublik Deutschland (allgemeine Versorgung und private Einspeiser) im Jahr 2025 verwendet wurden. (Quelle: BDEW, Stand: 14. April 2026)



Herkunftsnachweise für erneuerbare Energien, nicht finanziert aus der EEG-Umlage (gilt für alle Tarife)

Angabe der Lieferländer der Herkunftsnachweise gemäß § 42 Absatz 1 Nummer 3 EnWG: Österreich 1 %, Kroatien 28 %, Dänemark 2 %, Finnland 1 %, Deutschland 5 %, Island 3 %, Lettland 1 %, Norwegen 33 %, Portugal 2 %, Slowenien 8 %, Spanien 15 %, Schweden 1 %.